

Gewichtung von Schulleistungen

Beitrag von „der PRINZ“ vom 27. September 2011 16:26

So heißt es im Hessischen Schulgesetz:

§ 25 ... (3) In den Fächern, in denen gemäß Nr. 7 a der Anlage 2 Klassen- oder Kursarbeiten nach Abs. 2 Buchst. a vorgesehen sind, machen die schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbeurteilung aus, in den übrigen Fächern etwa ein Drittel. Die Regelungen für studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für Fachschulen und für die Schulen für Erwachsene bleiben unberührt.

Eine schuleinheitliche Festlegung gibt es bei uns nicht.

Diese Paragraphenregelung ist wohl eher für die Sek 1 zu verstehen, auch wenn dies nicht dabei steht, aber wenn man besagte Anlage 2 Abschnitt 7 liest, da geht es nur um die Anzahlen der Klassenarbeiten und Lernkontrollen ab Kl. 5